

## Forum

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Rüthers\*

# Glosse zur „Wissenschaftskultur“ der deutschen Staatsrechtslehrer\*\*

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2022-0030>

## I.

Die „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ wurde 1922 gegründet, also zwei Jahre nach der Weimarer Reichsverfassung.

Es war die erste demokratische Verfassung Deutschlands. Mit ihr wurde das Kaiserreich der Hohenzollern („von Gottes Gnaden“) zu einer föderativen demokratischen Republik mit einem gemischt präsidentialen und parlamentarischen Regierungssystem umgewandelt.

Im Vorwort schreibt der Autor Schulze-Fielitz, Professor für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaft, die Abhandlung sei aus dem Auftrag entstanden, für diesen Band etwas „zur Kulturgeschichte“ der Vereinigung beizutragen, also zu Gegenstandsbereichen jenseits der fachwissenschaftlichen des Diskurses.

Entgegen dieser Ankündigung beschränkt er sich bei seinen Darlegungen und Analysen im Wesentlichen auf die lange Folge der gedruckt vorliegenden Tagungsberichte der Staatsrechtslehrervereinigung. Dabei gerät in den Hintergrund, daß die sog. „Wissenschaftskulturen“ der Vereinigung nicht in der Einzahl erfasst werden können.

Es handelt sich um auch insofern ein ungemein informatives Buch, das mit 1480 Fußnoten Auskunft über die Geschichte,

\*\*zu Helmut Schulze-Fielitz, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer im Spiegel der Geschichte ihrer Vereinigung; Tübingen (Mohr Siebeck) 2022. Zur Vorgeschichte gehört die Erfahrung, dass ich den Beitrag über die „Wissenschaftskultur“ der deutschen Staatsrechtslehrer“ im Frühjahr 2022 sowohl der Juristenzeitung als auch der NJW angeboten habe. Beide zeigten sich uninteressiert – etwa weil das Thema auch nach mehr als 70 Jahren nach dem Ende des NS-Regimes aufgrund der „Schweigespurale“ unter Juristen, insbesondere unter den Staatsrechtlern, als wenig ruhmreich erscheint?

\*Kontaktperson: Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Rüthers (em.), Universität Konstanz, Richter am Oberlandesgericht a.D.

Struktur, Organisation, den Einfluß, nicht zuletzt auch das Klima in der Staatsrechtslehrervereinigung spiegelt. Leider fehlt ein Stichwortverzeichnis, das den Inhalt für den Leser zugänglich machen würde.

## II.

Die Aufgabe der jeweiligen Staatsrechtslehrergeneration besteht im Wesentlichen darin, die Anwendung der jeweiligen Verfassung kritisch zu begleiten.

Diese Kritik wird allerdings durch die Karriere- und Erfolgserwartungen der staatsrechtlichen Autoren, Kritiker und Teilnehmer der Tagungen regelmäßig gebremst. Von Staatsrechtlern wird traditionell erwartet, daß sie der geltenden Verfassung zum Durchbruch verhelfen, also nach einem Systemwechsel den veränderten Grundwerten oder auch der neuen „Systemideologie“ mit allen interpretativen Mitteln zum Durchbruch verhelfen.

Deutschland hat zwischen 1922 und 2020 viele staatsrechtliche Umwälzungen und sehr verschiedene „Wissenschaftskulturen“ erlebt: Die Weimarer Republik, das NS-Regime, die staatlichen Gebilde in den vier Besatzungszonen, die englisch-amerikanische „Bizone“, die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik. Das Wort „Wissenschaftskultur“ in der Einzahl erscheint hier vielleicht als ein Euphemismus. Das Wort „Kultur“ erscheint für die beiden totalitären Diktaturen, die auch die Wissenschaftsverbände erlebt haben, bereits als eine unzulässige Verschönerung<sup>1</sup>. Die meisten Fachvereinigungen haben ihre aktiven Beteiligungen an

1 Das Wort sogenannte „Erinnerungskultur“ hat zu diesem sprachlichen Mißverständnis wesentlich beigetragen. Lange war eine einnehmliche „Schweigespurale“ über die Staatsverbrechen der beiden deutschen Diktaturen gelegt worden. Vgl. A. Assmann, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, München 2006; ferner Dies., Das neue Unbehagen an der Erinnerungskultur. Eine Intervention, München 2013.

den Untaten der Unrechtsregimes mit sog. Schweigespiralen (Verschweigungen und Verdrängungen) quittiert<sup>2</sup>.

Auffällig ist dabei, dass sich die westdeutsche Vereinigung der Staatsrechtslehrer bis zur Wiedervereinigung 1989/1989 – anders als das Zivilrecht – bis 1991 mit der Verfassung der DDR nie intensiv beschäftigt hat<sup>3</sup>.

### III.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mindestens gewagt, von „der Wissenskulturr“ in der Einzahl der deutschen Staatsrechtslehrer zu sprechen. Es gibt, nach jedem Verfassungswechsel nämlich eine neue „Wissenskulturr“ nach den in der neuen Verfassung etablierten Grundwerten und tragenden Verfassungszielen.

Nach jeden Verfassungswechsel verkündete jedes neue politische System eine eigene „Gerechtigkeit“. Ein deutscher Jurist (Fritz Hartung) hat 1971 ein Buch geschrieben „Jurist unter vier Reichen“. Er schildert darin, daß und wie seine Generation als Beamte drei bis vier Amtseide auf verschiedene „Gerechtigkeiten“ und Verfassungen abgelegt hat<sup>4</sup>.

Das zeigen die vorstehend angedeuteten Verfassungs- und Systemwechsel überdeutlich. Autoritäre System unterdrücken jede systemimmanente Kritik nach Kräften. Das zeigen die autoritären Diktaturen in der Nazizeit und der DDR<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Elisabeth Noelle-Neumann, Die Schweigespirale, Hamburg 1980.

<sup>3</sup> Vgl. die Hinweise bei Paul Hofmann, Festschrift für Klemens Pleyer zum 65. Geburtstag, Köln 1986. Klemens Pleyer hat, zusammen mit anderen, die Arbeitsverfassung der DDR schon frühzeitig dargestellt.

<sup>4</sup> Fritz Hartung, Jurist unter vier Reichen, Köln / Berlin / Bonn / München 1971. Am 18. November 1929 wurde Hartung, als Kandidat für das Reichsgericht in Leipzig benannt. Kurz zuvor im August ist er dem Republikanischen Richterbund beigetreten, und im September der DDP. Nachdem dieses „opportunistischen“ Bekenntnis zur Demokratie“ Erfolg hatte, trat er umgehend aus der DDP aus, aus dem Republikanischen Richterbund zog er sich im Frühjahr 1932 zurück. Zum Reichsgerichtsrat wurde er am 1. Dezember 1929 ernannt. Die Universität Halle habilitierte ihn 1930 ohne Vorlage einer Arbeit.

Von 1931 bis 1933 war Fritz Hartung Privatdozent an der Universität Halle, die versuchte Ernennung zum Honorarprofessor scheiterte. Im Herbst 1934 kehrte er in den 3. Strafsenat des Reichsgerichtes zurück und gehörte dem Senat bis zum Ende 1945 an. Er selbst vertrat nach 1945 die These, unter der Leitung des Reichsgerichtspräsidenten Erwin Bumke habe der 3. Strafsenat „Schlimmeres verhütet“.

<sup>5</sup> Vgl. dazu ausführlich B. Rütters, Entartetes Recht – Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, dtv wissenschaft, 3. Aufl. München 1994; Ders., Die Wende-Experten, Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen, 2. Auflage, München 1995 (unter Einbeziehung der Erfahrungen mit jur. Funktionseleiten der ehemaligen DDR).

### IV.

Auch in der Weimarer Republik stieß die die neue Verfassung bei der Mehrheit der Richterschaft und erheblichen Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung.

Als in Folge der Weltwirtschaftskrise nach 1928 die häufigen Regierungswechsel zusätzlich zu Konflikten und Problemen führten, galt die demokratische Republik auch bei ursprünglichen Anhängern als „am Ende“.

Carl Schmitt, ein im Gegensatz zu seinen früheren Schriften plötzlich überzeugter Anhänger des NS-Regimes, schrieb bereits im März 1933, nach siegreichen Reichstagswahl Hitlers:

„... das deutsche Volk (hat) Adolf Hitler, den Führer der nationalsozialistischen Bewegung, als politischen Führer des deutschen Volkes anerkannt.“<sup>6</sup>

1934 legte Schmitt nach:

„Das gesamte deutsche Recht ... muß ausschließlich vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein... Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“<sup>7</sup>

Er entwickelte dabei in den folgenden Wochen und Monaten einen außerordentlichen Eifer und stellte sich an die Spitze derer, die für eine umfassende nationalsozialistische „völkische“ Rechtserneuerung eintraten<sup>8</sup>. Ihm folgten bald die große Mehrheit der deutschen Staatsrechtslehrer und besonders die „junge Generation“ der Hochschullehrer der „Kieler Schule“ und des „Kitzeberger Lagers“ wie G. Dahm, E. R. Huber, K. Larenz, E. Wolf, K. Michaelis, H. Thieme, F. Wieacker, F. Schaffstein, W. Siebert, M. Busse, P. Ritterbusch, H. Lange, Th. Maunz, H. Henkel und R. Höhn. Ihre Aufgabe sollte es sein, die neue völkische Rechtswissenschaft mit dem Mythos der nordischen Rasse und der „NS-Volksgemeinschaft“ zu durchdringen. Bevorzugt sollten sie nach den ministeriellen Hinweisen für die Studenten an die an die juristischen Fakultäten Kiel, Breslau und Königsberg vermittelt werden, die als politischer Stoßtrupp ausersehen sind<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk – Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1933, S. 7.

<sup>7</sup> C. Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, JW 1934, 713 (717); vgl. Ders. schon JW 1933, 2793.

<sup>8</sup> B. Rütters, Entartetes Recht – Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, dtv wissenschaft, 3. Aufl. 1994; Ders., Carl Schmitt im Dritten Reich, München 1089; Ders., Die Wende-Experten, Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen, 2. Auflage, München 1995.

<sup>9</sup> K. D. Erdmann, Professoren unter Hitler – dargestellt am Beispiel der Universität Kiel, FAZ vom 16. Juni 1965, S. 15 f.; vgl. die Richtlinien

## V.

Wer in dem Band zum hundertjährigen Jubiläum die dramatische Geschichte des deutschen Staatsrechts, der Staatsrechtslehrer und die „Kulturgeschichte“ ihrer Vereinigung sucht, wird allerdings enttäuscht.

Er wird die Bände ihrer Jahrestagungen selbst zur Hand nehmen müssen. Dann erschließen die wechselnden Themen und Referenten vielleicht etwas von den Dimensionen der sehr verschiedenen „Kulturgeschichten“. Der Autor hebt völlig zu Recht mehrfach ihr besonders elitäres Selbstbewußtsein hervor.

Die Umsetzung der jeweiligen Staatsideologie wird dabei im deutschen Staatsrecht bis heute nicht ausreichend, auch nicht interdisziplinär, reflektiert.

Die juristische Methodenlehre wurde historisch eher im Zivilrecht als im Öffentlichen Recht grundgelegt<sup>10</sup>. Viele der öffentlich-rechtlichen Beiträge zur juristischen Methode legen den Verdacht nahe, die zivilrechtlichen „Klassiker“ zum Thema seien ihnen nicht bekannt. Das gilt auch für die Bundesgerichte, wenn sie bei ihren seltenen Zitaten zur Methodenlehre die radikalen Umwertungen nicht erkennen lassen, die etwa nach 1933 und nach 1949 von teilweise denselben Autoren vorgenommen wurden.

## VI.

Ausgangspunkt der juristischen Methodenlehre ist die Bindung des Rechtsanwenders an das Gesetz. Methodenfragen sind immer auch Verfassungsfragen<sup>11</sup>.

Noch heute ist es – auch im Zivilrecht – in der juristischen Methodenlehre üblich, den engen Zusammenhang zwischen Zeitgeist, der jeweils herrschenden „Systemideologie“ möglichst zu verheimlichen, zu vermeiden oder zu verschweigen.

für das Studium der Rechtswissenschaft v. 19. Januar 1935, IV. und die Leitsätze für die Studenten, bei K. A. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, 1935, S. 9.

<sup>10</sup> Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, § 33, A: Auslegung der Gesetze; S. 213 f.; Ph. Heck, Gesetzesauslegung und Interjurisprudenz, AcP 112 (Tübingen 1914). S. 1 bis 313.

<sup>11</sup> „Methodenfragen sind Verfassungsfragen“ – Bernd Rütters, Eröffnung der Vortragsreihe des Akademischen Jahres 2012/2013 am 2.11.2012 in Konstanz; ausführlich Ders., Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat. Verfassung und Methoden. Ein Essay; 2. Aufl., Tübingen 2015, S. 177 ff. und S. 194 ff.

So finden sich in der 2. Auflage der „Juristischen Methodenlehre“ von Th. M. J. Möllers<sup>12</sup> in seinem Stichwortverzeichnis nicht die Begriffe „Systemwechsel“, „Verfassungswechsel“, „Ideologie“ und „Weltanschauung“. Ist die juristische Methodenlehre nach den deutschen und europäischen Erfahrungen nicht ein Instrument zur Verwirklichung von Geboten mit verpflichtenden, weltanschaulich) begründeten Handlungsanweisungen an die Rechtanwender die jeweilige Richtergeneration? Vielleicht versucht Möllers, den juristischen Lesern methodischen Abenteuer der letzten 100 Jahre deutscher Verfassungs- und Methodengeschichte zu ersparen?

Er folgt dabei bewährten Vorbildern. Sein öffentlich-rechtlicher Kollege Martin Kriele hat 1967 nach den vielen deutschen Umwälzungen seine Habilitationsschrift „Theorie der Rechtsgewinnung“ publiziert; er entwickelt sie am Problem der Verfassungsinterpretation<sup>13</sup>. Das Buch enthält keinerlei Hinweise auf die abenteuerliche methodische Entwicklung der Interpretation des deutschen Verfassungsrechts in und nach der Weimarer Zeit. Damals gefährdete jedes Eingehen auf die Rechtsgeschichte in der NS-Zeit die Karrierechancen der Autoren, wie mich meine Mentoren Brox und Westermann zutreffend gewarnt hatten. Es folgt insoweit einer umstrittenen „einvernehmlichen Schweigevereinbarung“<sup>14</sup> aller ideologienahen Wissenschaftsdizipinen der Nachkriegszeit.

Das im Übrigen verdienstvolle Buch von Helmut Schulze-Fielitz verlangt nach einer der historischen Wirklichkeit entsprechenden Ergänzung.

<sup>12</sup> Möllers, Juristische Methodenlehre.

<sup>13</sup> M. Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung, Berlin 1967. Der Betreuer der Habilitation war der Münsteraner Kollege Hans Julius Wolf. Zu seiner Rolle bei der Begutachtung meiner Schrift „Die unbegrenzte Auslegung“ in Münster vgl. „Die unbegrenzte Auslegung“, 8. Aufl., Tübingen 2017, Nachwort S. 478 ff.

<sup>14</sup> Dazu Hermann Lübbe, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 579–599; unter dem Titel „Der Nationalsozialismus im politischen Bewußtsein der Gegenwart“ dann in: Martin Broszat u. a. (Hrsg.), Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme im Reichstagsgebäude zu Berlin. Referate und Diskussionen. Ein Protokoll, Berlin 1983, S. 329–349; unter dem Titel „Der Nationalsozialismus im Bewußtsein der deutschen Gegenwart“ zuletzt in: Hermann Lübbe, Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten, München 2007, S. 11–38. Die Seitenzahlen im vorliegenden Beitrag beziehen sich auf den Protokollband von 1983.